



Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2019, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 23.10.2025, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, nachstehende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Tristach erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr, weitere Gebühr, Biomüllgebühr und Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke. Sämtliche in den nachstehenden §§ 2 bis 5 angeführten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 10 Prozent.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem einem Grundstück oder Gebäude zugewiesenen Mindestbehältervolumen nach § 4 Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tristach. Die Grundgebühr pro Liter Müll des Mindestbehältervolumens wird mit 0,197183 Euro festgelegt. Für die diversen Müllsäcke und -behälter ergeben sich daraus folgende Gebühren:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [Euro]	Einheit
Kunststoffsack	40	7,89	Entsorgung
Kunststoffsack	70	13,81	Entsorgung
Kunststoffbehälter	80	15,77	Entleerung
Kunststoffbehälter	120	23,66	Entleerung
Kunststoffbehälter	240	47,32	Entleerung
Kunststoffbehälter	660	130,14	Entleerung
Stahlblechcontainer	800	157,75	Entleerung
Absetzmulde	5000	985,92	Entleerung

§ 3 Weitere Gebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird das gem. § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tristach zugewiesenen Mindestbehältervolumen bzw. die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt.

Weitere Gebühr bei wöchentlicher und 2-wöchentlicher Abfuhr:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [Euro]	Einheit
Kunststoffsack	40	2,43	Entsorgung
Kunststoffsack	70	2,85	Entsorgung
Kunststoffbehälter	80	3,10	Entleerung
Kunststoffbehälter	120	4,31	Entleerung
Kunststoffbehälter	240	8,35	Entleerung
Kunststoffbehälter	660	22,59	Entleerung
Stahlblechcontainer	800	26,60	Entleerung
Absetzmulde	5000	120,35	Entleerung

Weitere Gebühr bei 4-wöchentlicher Abfuhr:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [Euro]	Einheit
Kunststoffsack	40	2,43	Entsorgung
Kunststoffsack	70	2,85	Entsorgung
Kunststoffbehälter	80	3,94	Entleerung
Kunststoffbehälter	120	5,26	Entleerung
Kunststoffbehälter	240	9,99	Entleerung
Kunststoffbehälter	660	29,59	Entleerung
Stahlblechcontainer	800	35,87	Entleerung
Absetzmulde	5000	148,48	Entleerung

§ 4

Biomüllgebühr

Die Höhe der Biomüllgebühren wird wie folgt festgelegt:

Sack/Behälter	Liter	Gebühr [Euro]	Einheit
Bio-Behälter	35	3,83	Entleerung
Bio-Behälter	80	5,72	Entleerung
Bio-Behälter	120	8,23	Entleerung
Grünschnittbehälter	800	63,80	Entleerung
Grasschnittsack	120	7,51	Sack

§ 5

Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke

Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke beträgt:

Sack	Liter	Gebühr [Euro]	Einheit
Kunststoffsack	40	5,01	Sack
Kunststoffsack	70	10,00	Sack

§ 6

Vorschreibung

1. Die Grundgebühr für das laufende Jahr ist jährlich ein Mal, und zwar Mitte des Jahres bis spätestens Ende Juli vorzuschreiben.
2. Die weitere Gebühr und die Biomüllgebühr sind ein Mal pro Jahr, bis zum 15. Februar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres im Nachhinein zur Vorschreibung zu bringen.
3. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

§ 7

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenverordnungen der Gemeinde Tristach außer Kraft.